

**Satzung über das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und  
Exmatrikulationsverfahren an der Ostbayerischen Technischen Hochschule  
Amberg-Weiden  
vom 8. April 2013**

(konsolidierte Fassung nach der 4. Änderungssatzung vom 27.05.2020)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

## **Inhaltsübersicht**

### **A. Allgemeines**

§ 1 Immatrikulationsverpflichtung

### **B. Besondere Bestimmungen für Studierende**

§ 2 Immatrikulationsverfahren

§ 3 Immatrikulationsvoraussetzungen

§ 3a Immatrikulationshindernisse und Versagung der Immatrikulation

§ 4 Mitwirkungspflichten

§ 5 Rückmeldung

§ 6 Beurlaubung

§ 7 Beurlaubungsgründe

§ 8 Exmatrikulation

### **C. Besondere Bestimmungen für Gaststudierende**

§ 9 Immatrikulationsantrag

§ 10 Immatrikulation

§ 11 Exmatrikulation

### **D. Ordnungsmaßnahmen**

§ 12 Ordnungsmaßnahmen

§ 13 Inkrafttreten

Alle in dieser Satzung aufgeführten männlichen Bezeichnungen gelten für die weibliche Form entsprechend. Im Sinne der besseren Lesbarkeit findet jedoch nur die männliche Form Verwendung.

## **A. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Immatrikulationsverpflichtung**

(1) Alle Studienbewerber müssen sich vor der Aufnahme ihres Studiums als Studierende an der Hochschule Amberg-Weiden immatrikulieren.

(2) <sup>1</sup>Mit der Immatrikulation werden die Studierenden Mitglied in der Fakultät des gewählten Studienganges an der Hochschule Amberg-Weiden. <sup>2</sup>Ein Studierender kann nur Mitglied in einer Fakultät werden. <sup>3</sup>Wer an verschiedenen Fakultäten studiert, muss sich bei der Immatrikulation durch schriftliche Erklärung für die Mitgliedschaft in einer Fakultät entscheiden.

## **B. Besondere Bestimmungen für Studierende**

### **§ 2**

#### **Immatrikulationsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Die Immatrikulation zum Studium setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung bzw. Bewerbung voraus. <sup>2</sup>Für den Antrag auf Immatrikulation (Zulassungsantrag) sind die von der Hochschule Amberg-Weiden bereitgestellten Onlineformulare zu verwenden, die auf den Internetseiten der Hochschule Amberg-Weiden zur Verfügung stehen.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassungsanträge müssen vollständig ausgefüllt für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar bei der Hochschule Amberg-Weiden eingegangen sein. <sup>2</sup>Für die Anmeldung für nichtzulassungsbeschränkte bzw. nicht mit einer Eignungsfeststellungsprüfung oder Eignungsprüfung versehenen Studiengänge können diese Fristen verlängert werden.

(3) Für bereits an der Hochschule Amberg-Weiden immatrikulierte Studenten, die beabsichtigen, den Studiengang zu wechseln, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Bei Fristversäumnis gilt Art. 32 Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

### **§ 3**

#### **Immatrikulationsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Die Immatrikulation kann grundsätzlich nur innerhalb des durch die Hochschule Amberg-Weiden festgelegten Zeitraums erfolgen, welcher dem Bewerber mit dem Zulassungsbescheid schriftlich mitgeteilt wird. <sup>2</sup>Wenn der Bewerber diesen Zeitraum nicht einhalten kann und die Gründe hierzu nicht zu vertreten hat, wird auf seinen schriftlichen und begründeten Antrag an das Studentenamt hin ein Ausweichtermin vereinbart.

(2) <sup>1</sup>Zur Immatrikulation müssen die Studienbewerber die im Zulassungsbescheid genannten Unterlagen an der Hochschule vorlegen. <sup>2</sup>Ansonsten ist das Onlineverfahren auf der Homepage der Hochschule Amberg-Weiden durchzuführen.

(3) <sup>1</sup>Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung und/oder ihren ersten Hochschulabschluss an einer nicht-deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, müssen in deutschsprachigen Studiengängen den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache vorlegen. <sup>2</sup>Diese müssen dabei den Deutschkenntnissen auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. <sup>3</sup>Anerkannt werden insbesondere

- a) TestDaF TDN 3: das Zeugnis über den Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (min. TDN 3)
- b) DSH 1: das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (mind. DSH 1);
- c) telc Deutsch B2 oder telc B2+Beruf;
- d) DSD II: das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz der Länder der Bundesrepublik Deutschland - Zweite Stufe – ;
- e) Goethe-Zertifikat B2
- f) das Zeugnis über die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung);
- g) Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK oder HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden;
- h) die bestandene Feststellungsprüfung des Studienkollegs (FSP)
- i) ÖSD Zertifikat B2
- j) Die erfolgreich bestandene Deutschprüfung B2 im Rahmen des PropädeutikumPLUS B2 (nur gültig für die Zulassung an der OTH Amberg-Weiden)

(4) <sup>1</sup>Der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Abs. 3 kann auf Antrag bis zum Ende des ersten Semesters nachgereicht werden.

(5) <sup>1</sup>Bei englischsprachigen Studiengängen ist ergänzend zu den Anforderungen in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung ein Nachweis der Deutschkenntnisse auf der Niveaustufe A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu erbringen. <sup>2</sup>Der Nachweis der Deutschkenntnisse für englischsprachige Studiengänge kann bis zum Ende des ersten Studienjahres nachgeholt werden

(6) Nach erfolgter Immatrikulation erhalten die Studierenden einen Studentenausweis (gültig nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweisdokument) sowie Immatrikulationsbescheinigungen ausgehändigt oder online zur Verfügung gestellt.

## **§ 3a**

### **Immatrikulationshindernisse und Versagung der Immatrikulation**

- (1) <sup>1</sup>Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn Studienbewerber an einer Krankheit leiden, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernsthaft gefährden, den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde oder dem ordnungsgemäßen Studium entgegensteht. <sup>2</sup>Zur Prüfung gemäß Satz 1 kann die Vorlage eines ärztlichen, fachärztlichen oder vertrauensärztlichen Zeugnisses, in begründeten Zweifelsfällen zusätzlich die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.“
- (2) Die Studienbewerber versichern im Rahmen des Immatrikulationsantrags, dass keine Immatrikulationsversagungsgründe vorliegen oder geben unaufgefordert an, welche Tatsachen die Versagung der Immatrikulation begründen können.
- (3) Die Immatrikulation kann zudem versagt werden, wenn
  - a. der/die StudienbewerberIn entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
  - b. der/die StudienbewerberIn wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der vom Studienbewerber begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist,
  - c. der/die StudienbewerberIn die Form und Frist des Immatrikulationsantrags nicht beachtet oder die gemäß Art. 42 Abs. 4 BayHSchG, § 3a Abs. 2 oder § 4 Abs. 1 erforderlichen Angaben trotz Hinweises auf die Folgen nicht gemacht hat,
  - d. ein dem Studienwunsch des Studienbewerbers/der Studienbewerberin entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist.

## **§ 4**

### **Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich Folgendes mitzuteilen:
  1. Änderungen
    - a. des Namens,
    - b. des Familienstandes,
    - c. der Postzustellungsanschrift während des Semesters,
    - d. sonstiger nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (insbes. Art. 42 Abs. 4 BayHSchG) anzugebenden Daten,
    - e. der Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse;
  2. weitere Tatsachen, die ein Immatrikulationshindernis (Art. 46 BayHSchG) begründen können oder einen Immatrikulationsversagungsgrund gemäß § 3a darstellen können.
- (2) Sollten während des Studiums Hinweise auf das Vorliegen einer Krankheit nach § 3a Absatz 1 bekannt werden, fordert das Studienbüro der Hochschule die Unterlagen gemäß Absatz 1 Satz 2 bei den Studierenden an, die von den Studierenden vorzulegen sind.

## **§ 5 Rückmeldung**

(1) Wollen Studierende das Studium an der Hochschule fortsetzen, müssen sie sich vor Beginn des jeweiligen Semesters zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung).

(2) <sup>1</sup>Die Rückmeldung erfolgt durch das fristgerechte Anmelden zum Online-Lastschriftverfahren der Hochschule Amberg-Weiden und der anschließend erfolgreichen Abbuchung der fälligen Beiträge und Gebühren. <sup>2</sup>Über weitere Einzelheiten werden die Studierenden jeweils per Sammel-E-Mail informiert.

(3) <sup>1</sup>Die Frist für die Rückmeldung wird jeweils zu Semesterbeginn für das folgende Semester durch die Hochschule festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gegeben. <sup>2</sup>Diese Frist ist für die Studierenden verbindlich.

(4) Nach erfolgter Rückmeldung werden den Studierenden rechtzeitig vor Beginn des folgenden Semesters die Studienpapiere online zur Verfügung gestellt.

## **§ 6 Beurlaubung**

(1) Eine Beurlaubung gemäß Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG ist schriftlich beim Studentenamts der Hochschule Amberg-Weiden zu beantragen; der wichtige Grund ist mit geeigneten Unterlagen glaubhaft nachzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Als Frist für die Antragsstellung gilt für das Sommersemester der 30. April und für das Wintersemester der 15. November jeden Jahres. <sup>2</sup>Tritt ein Beurlaubungsgrund erst nach Ablauf dieser Frist ein und war dies nicht vorhersehbar, kann dieser im Ausnahmefall berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Eine nachträgliche Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Beurlaubungen werden im Regelfall jeweils nur für ein Semester ausgesprochen. <sup>2</sup>Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester und ab dem neunten Fachsemester ist nicht möglich. <sup>3</sup>Beurlaubungssemester, die für Zeiten des Mutterschaftsurlaubs und / oder eines Erziehungsurlaubs gewährt werden, sind nicht auf die Zahl der Semester im Sinne von Art. 48 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG anzurechnen

## **§ 7 Beurlaubungsgründe**

(1) Wichtige Gründe für eine Beurlaubung im Sinne des Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG sind insbesondere:

- a. ärztlich bescheinigte Krankheit, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium im betreffenden Semester verhindert,
- b. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bis zum Alter von drei Jahren,
- c. Ableistung eines freiwilligen Dienstes,
- d. Ableistung eines freiwilligen, nicht durch Studien- und Prüfungsordnung vorgeschrieben Praktikums innerhalb der Regelstudienzeit,

e. Auslandsaufenthalt, der für das Studium förderlich ist, innerhalb der Regelstudienzeit.

(2) <sup>1</sup>Andere Gründe werden nur nach strenger Prüfung im Einzelfall anerkannt. <sup>2</sup>Wirtschaftliche Gründe sind ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Über den Antrag auf Beurlaubung entscheidet das Studentenamt der Hochschule Amberg-Weiden. <sup>2</sup>Die Entscheidung wird den Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

## **§ 8** **Exmatrikulation**

(1) Die Mitgliedschaft der Studierenden an der Hochschule Amberg-Weiden endet durch Exmatrikulation.

(2) Die Exmatrikulation erfolgt kraft Gesetzes, auf Antrag der Studierenden oder von Amts wegen.

(3) <sup>1</sup>Die Studierenden sind zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie die Abschlussprüfung bestanden haben (Art. 49 Abs. 1 BayHSchG). <sup>2</sup>Unberührt bleibt die Möglichkeit zur Aufrechterhaltung der Immatrikulation nach Art. 49 Abs. 3 BayHSchG, um eine weitere Studienrichtung oder einen weiteren Studienschwerpunkt zu studieren.

(4) <sup>1</sup>Ein Antrag auf Exmatrikulation (Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 BayHSchG) ist schriftlich im Studentenamt der Hochschule einzureichen. <sup>2</sup>Die Exmatrikulation wird zum beantragten Zeitpunkt, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Antrageingangs bei der Hochschule ausgesprochen.

(5) <sup>1</sup>Die Exmatrikulation im Sinne von Art. 49 Abs. 2 Nrn. 2 – 5 BayHSchG erfolgt von Amts wegen durch schriftlichen Bescheid, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt wird. <sup>2</sup>Die Exmatrikulation nach Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG erfolgt zum Ende des Semesters.

(6) <sup>1</sup>Wenn die Versagungsgründe für die Immatrikulation gemäß § 3a Abs. 1 nach der Immatrikulation auftreten oder bekannt werden, erfolgt die Exmatrikulation der betroffenen Studierenden zum Ende des Semesters, in dem das Vorliegen dieser Gründe von der Hochschule festgestellt wird. <sup>2</sup>Zudem kann die Hochschule, beim Vorliegen der Gründe des § 3a Abs. 1, die betroffenen Studierenden von einzelnen Lehrveranstaltungen ausschließen, wenn die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Studienbetriebs dies erforderlich macht, die Anwesenheit der betroffenen Studierenden die Gesundheit der anderen Studierenden ernsthaft gefährden würde oder diese dem ordnungsgemäßen Studium entgegensteht.

(7) <sup>1</sup>Die Exmatrikulation erfolgt auch in folgenden Fällen, wenn

- a. die erforderlichen Sprachweise nach § 3 Abs. 3-5 nicht fristgerecht zum genannten Zeitpunkt vorgelegt werden.
- b. in Masterstudiengängen die von der Prüfungskommission geforderten, auf Basis der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung für die Zulassung erforderlichen, Leistungspunkte nicht fristgerecht zum genannten Zeitpunkt erbracht werden.
- c. in Masterstudiengängen das für das Studium notwendige Abschlusszeugnis des grundständigen Studiums nicht bis zu dem in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung genannten Zeitpunkt vorgelegt wird.

<sup>2</sup>Die Exmatrikulation in diesen Fällen erfolgt immer zum Ende des Semesters, in dem die jeweiligen Nachweise spätestens hätten vorgelegt werden müssen.

## **C. Besondere Bestimmungen für Gaststudierende**

### **§ 9 Immatrikulationsantrag**

(1) <sup>1</sup>Bewerber, die nur einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, werden auf schriftlichen Antrag als Gaststudierende immatrikuliert. <sup>2</sup>Gaststudierende müssen grundsätzlich über dieselben Qualifikationsvoraussetzungen wie ordentlich Studierende verfügen. <sup>3</sup>Eine gleichzeitige Immatrikulation sowohl als Studierender als auch als Gaststudierender ist an der Hochschule Amberg-Weiden nicht möglich. <sup>4</sup>In dem Antrag nach Satz 1 sind die Vorlesungen anzugeben, für die die Immatrikulation erfolgen soll. <sup>5</sup>Die Antragstellung ist bis zum Ende der jeweiligen Bewerbungsfrist (§ 2 Abs. 2) möglich.

(2) <sup>1</sup>Das Gaststudium ist gebührenpflichtig. <sup>2</sup>Die Gebührenhöhe richtet sich nach den Bestimmungen der Hochschulgebührenverordnung (HSchGebVO). <sup>3</sup>Die Wahl von mehr als zehn Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen ist grundsätzlich nicht möglich.

(3) Eine Immatrikulation von Gaststudierenden in Lehrveranstaltungen zulassungsbeschränkter Studiengänge oder in Studiengängen, bei denen Labor- oder sonstige Arbeitsplätze in Anspruch genommen werden müssen, ist an der Hochschule Amberg-Weiden grundsätzlich nicht möglich.

(4) Die erforderlichen Qualifikationsnachweise hat der Gaststudierende durch amtlich beglaubigte Kopien vorzulegen.

(5) Durch das Gaststudium kann ein ordentlicher Studienabschluss nicht erreicht werden.

### **§ 10 Immatrikulation**

(1) <sup>1</sup>Die Immatrikulation als Gaststudierender ist persönlich vorzunehmen. <sup>2</sup>Die Immatrikulation von Gaststudierenden ist auf ein Semester befristet. <sup>3</sup>Gaststudierende werden durch die Immatrikulation nicht Mitglieder der Hochschule Amberg-Weiden.

(2) Die Immatrikulation als Gaststudierender berechtigt nur zum Besuch der im Zulassungsbescheid genannten Vorlesungen.

(3) <sup>1</sup>Eine Prüfungsteilnahme sowie das Ablegen von studienbegleitenden Leistungsnachweisen durch Gaststudierende ist grundsätzlich nicht möglich. <sup>2</sup>Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Prüfungskommission der jeweiligen Fakultät.

### **§ 11 Exmatrikulation**

<sup>1</sup>Das Gaststudium endet mit Ablauf des Semesters oder auf Antrag des Gaststudierenden. <sup>2</sup>In den Fällen des Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 und 4 BayHSchG ist der Gaststudierende vor Ablauf des

Semesters von Amts wegen zu exmatrikulieren.

## **D. Ordnungsmaßnahmen**

### **§ 12 Ordnungsmaßnahmen**

(1) Gegen Studierende können ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, wenn Sie entgegen Art. 18 Abs. 1 BayHSchG schuldhaft

- a. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindern, beeinträchtigen, oder
- b. ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen, oder
- c. widerrechtlich in Räume der Hochschule eindringen oder auf Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernen, oder
- d. Gebäude bzw. Räume der Hochschule oder deren Zwecken dienende Gegenstände zerstören oder beschädigen, oder
- e. an einer der unter a) bis d) genannten Handlungen teilnehmen oder andere öffentlich dazu auffordern, eine dieser Handlungen zu begehen.

(2) <sup>1</sup>Anordnungen zur Verhinderung weiterer Pflichtverletzungen nach Absatz 1 können insbesondere folgende Maßnahme sein:

- a. Sperrung des Netzzugangs durch Entzug der Zugangsberechtigung,
- b. Versagung der Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen,
- c. Untersagung der Benutzung einzelner Einrichtungen oder Räume,
- d. Ausschluss vom Studium für bis zu zwei Semester.

<sup>2</sup>Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 a) bis d) können mit der Androhung weiterer Ordnungsmaßnahmen verbunden werden. <sup>3</sup>Der Inhalt der Ordnungsmaßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zum Inhalt der Pflichtverletzung stehen. <sup>4</sup>Die Fakultät ist in das Verfahren einzubinden. <sup>5</sup>Dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, durch freiwilligen Einsatz zugunsten der Hochschule die Ordnungsmaßnahme teilweise bzw. vollständig abzuwenden.

(3) <sup>1</sup>Ordnungsmaßnahmen werden von der Hochschulleitung getroffen. <sup>2</sup>Vor Festlegung der Ordnungsmaßnahme wird dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme (mündlich oder schriftlich) gegeben. <sup>3</sup>Dem Studierenden bleibt es unbenommen, auf eigene Kosten einen Rechtsbeistand hinzuzuziehen. <sup>4</sup>Die konkrete Ordnungsmaßnahme wird dem Studierenden in Bescheidform mitgeteilt.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.